

Verkündet am 24. Oktober 1958
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Möbelhändlers Hermann S [REDACTED] in R [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

die Hausangestellte Katharina H [REDACTED] in P [REDACTED],
H [REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. K. E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 11. Juli 1957 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stürzte am 18. Dezember 1955 kurz vor 19 Uhr auf dem westlichen Bürgersteig der Nienstadtstraße in Rendsburg. Sie erlitt einen Oberschenkelhalsbruch des linken Beines, der eine wiederholte operative Behandlung mit längeren Krankenhausaufenthalten notwendig machte, ohne daß die normale Beweglichkeit des Hüftgelenks wieder hergestellt werden konnte.

Die Klägerin hat den Beklagten für ihren Unfall verantwortlich gemacht. Sie hat behauptet, sie sei vor seinem Hause gefallen; der Bürgersteig sei glatt gewesen, weil es an dem Tage mehrmals geschneit, der Beklagte aber nach dem Schneefall nicht mit abstumpfenden Mitteln gestreut habe. Zum Ersatz von Verdienstausschlag und als Schmerzensgeld hat die Klägerin vorerst Teilbeträge von je 550 DM gefordert; sie hat festzustellen begehrt, daß ihr der Beklagte allen weiteren, auch künftig erwachsenden Unfallschaden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat bezweifelt, daß die Klägerin vor seinem Hause gestürzt sei; obwohl sein dortiges Möbelgeschäft an jenem verkaufsoffenen Sonntag zur Unfallzeit noch geöffnet gewesen sei, habe er von dem Unfall der Klägerin erst 5 Wochen später durch ein Schreiben des Rechtsanwalts Dr. H. [REDACTED] Kenntnis erhalten. Der Beklagte hat auch bestritten, seiner Streupflicht nicht genügt zu haben; bei Beginn des Schneefalls habe er selbst und zwischen 17 und 18 Uhr habe wegen des anhaltenden starken Schneefalls nochmals sein Sohn den Bürgersteig mit hellem Bau- sand bestreut; möglicherweise sei die Abstumpfung zur Unfallzeit nicht mehr zu sehen gewesen, weil der großflockige

~ 3 ~

Schnee den ohnehin schlecht erkennbaren hellen Sand zuge-
deckt habe. Vor dem Ende des Schneefalls habe überhaupt noch
nicht gestreut zu werden brauchen. Der Beklagte hat einge-
wendet, daß die Klägerin ein eigenes Verschulden treffe, da
der Bürgersteig durch die Schaufensterlampen und Straßen-
laternen so beleuchtet gewesen sei, daß sie eine Glätte bei
gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Be-
rufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die
Abweisung der Klage.

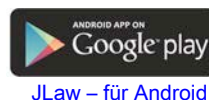
Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist in
der Stadt R. durch die Ortssatzung vom 8. Oktober
1932 die der Stadt nach dem preußischen Gesetz über die
Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 obliegende
Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der dem inner-
städtischen Verkehr dienenden Straßen einschließlich der
Schneereinigung und des Bestreuens mit abstumpfenden Stoff-
en auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke über-
tragen worden. Dazu hat die örtliche Polizeiverordnung vom
27. August 1954 über die öffentliche Ordnung und Reinhlich-
keit in der Stadt R. bestimmt, daß die angrenzenden
Grundstückseigentümer die Gehbahnen und Fußwege bei Glät-
te, die in der Zeit von 8 - 21 Uhr eintritt, sofort und so



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

oft derart mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen haben, wie es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. Das Berufungsgericht hat in diesen Bestimmungen irrtumsfrei ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB erblickt. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist es zu der Auffassung gelangt, daß der Beklagte gegen dieses schuldhaft verstoßen hat und der Unfall der Klägerin hierdurch verursacht worden ist. Ebenso hat es die Haftungsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB bejaht. Das Berufungsgericht hat hiernach die Schadensersatzpflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin für begründet gehalten.

II. Die Revision bekämpft das Berufungsurteil mit Angriffen, die sich im wesentlichen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts richten. Sie kleidet die Angriffe in Rügen mehrfacher Verletzung der Verfahrensvorschriften §§ 139, 286 ZPO. Diese Rügen sind aber sämtlich unbegründet. Das ist, zum mindesten für einen Rechtskundigen, so deutlich, daß es kaum noch die Aufgabe des Senats sein könnte, sich mit ihnen im einzelnen auseinanderzusetzen.

1. Wenn auch kein Zeuge den Unfallhergang selbst beobachtet hat, so hat das Berufungsgericht doch für bewiesen erachtet, daß die Klägerin auf dem Bürgersteig vor dem Hause des Beklagten gestürzt ist. Sie ist nämlich, wie das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der Zeugen Rechtsanwalt und Notar Dr. H., Frau H., Dr. D. und Frau D. festgestellt hat, von diesen Zeugen nach dem Unfall kurz vor 19 Uhr auf einem Mauervorsprung vor dem südlichen Schaufenster des Möbelgeschäfts des Beklagten sitzend angetroffen worden; die Klägerin hat den Zeugen Dr. H. und Frau H., die zuerst erschienen, erklärt,

daß sie an einer von ihr bezeichneten Stelle des Bürgersteiges vor diesem Sitzplatz infolge Glätte hingefallen sei, und ein jüngeres Paar, das sich bei der Klägerin befand, hat den Zeugen Dr. H. [REDACTED] und Frau H. [REDACTED] bestätigt, die Klägerin an dieser Stelle vorgefunden, aufgehoben und vor das Schaufenster gesetzt zu haben.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht zu der Feststellung gelangen können, daß die Klägerin auf dem Bürgersteig vor dem Hause des Beklagten gestürzt ist, wenn es sich nicht unter Verstoß gegen § 286 ZPO mit einem lückenhaften Indizienbeweis begnügt und es verabsäumt hätte, alle verfügbaren Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Die Revision bemängelt, daß verschiedene Umstände nicht gewürdigt seien. Dazu sei bemerkt:

a) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es für die Klärung der Frage, vor welchem Hause die Klägerin gestürzt ist, hätte von Bedeutung sein können, daß Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED], dessen Hausangestellte die Klägerin gewesen ist und der nach seiner Zeugenaussage die Verletzung der Klägerin zunächst nicht als schwer angesehen hat, erst mit Schreiben vom 21. Januar 1956 an den Beklagten herantreten ist. Der Beklagte hat nicht etwa behauptet, daß die Klägerin vorher bei dem Eigentümer eines anderen Hauses wegen ihres Unfalls vorstellig geworden wäre. Wenn es auffällig erscheinen mag, daß die Klägerin ihren Unfall nicht früher angezeigt hat, so macht es hierbei doch keinen Unterschied, ob die Unfallstelle vor dem Hause des Beklagten oder einem anderen Hause gelegen war. Rückschlüsse auf die Lage der Unfallstelle konnten hieraus nicht gezogen werden.

b) Während der Beklagte in erster Instanz vorgebracht hatte, in der ganzen Straße sei nur der Fenstervorsprung am Hause des Beklagten als Sitzplatz für die Klägerin in Frage gekommen, so daß die Klägerin durchaus auch auf dem Nachbargrundstück gefallen und von Passanten zum Hause des Beklagten gebracht worden sein könne, hatte er in der Berufungsinstanz behauptet, die Klägerin habe doch auch vor dem Friseurgeschäft des Nachbarhauses, und zwar auf der Eingangstreppe oder auf den Mauervorsprüngen vor den beiden Fenstern sitzen können, sie habe dort auch tatsächlich gesessen und es sei praktisch ausgeschlossen, daß die Klägerin über die Entfernung von 12 - 14 m zwischen der von ihr angegebenen Unfallstelle vor dem Hause des Beklagten und diesen Sitzmöglichkeiten vor dem Nachbarhause gegangen oder getragen worden sein könne. In den Zeugenaussagen des Taxifahrers K., den der Beklagte für die Richtigkeit dieser Sachdarstellung benannt hatte, hat das Berufungsgericht aber nichts gesehen, was den Bekundungen der Zeugen Dr. H., Frau H., Dr. D. und Frau D. widerspräche, hat der Zeuge K. doch ausgesagt, er wisse nicht, ob die Klägerin irgendwo gesessen habe, sie sei, als er mit seinem Wagen hinter der Einfahrt zu dem Hause des Beklagten vor dem Friseurladen gehalten habe, von zwei Frauen aus einer Richtung herangebracht worden, die er nicht mehr angeben könne. Das Berufungsgericht konnte bei dieser Sachlage seine Feststellungen auf die Bekundungen jener vier anderen Zeugen stützen, ohne genötigt zu sein, sich durch Einnahme des beantragten richterlichen Augenscheins noch von den Sitzmöglichkeiten vor dem Hause des Beklagten und vor dem Nachbarhause zu überzeugen und deren unterschiedliche Güte einer besonderen Würdigung zu unterziehen. Auch ist unerfindlich, inwiefern die

Einnahme des richterlichen Augenscheins geeignet gewesen wäre, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Klägerin unmöglich von zwei Personen 12 - 14 m weit zu dem Fahrzeug des Zeugen K. hätte gebracht worden sein können. Entgegen der Ansicht der Revision, die zu Unrecht eine Verletzung des § 139 ZPO rügt, bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, den Beklagten über die Unerheblichkeit einer Ortsbeichtigung zu belehren und ihm die Beibringung von Lichtbildern anheimzugeben, wie er sie im Revisionsverfahren vorgelegt hat.

c) Wenn die Klägerin von zwei Personen von dem Sitzplatz vor dem Hause des Beklagten zur Taxe vor dem Friseurladen gebracht werden konnte, so hätte sie zwar, wie die Revision richtig bemerkt, ebensogut auch vom Bürgersteig des Nachbarhauses aus zu dem Sitzplatz vor dem Hause des Beklagten gebracht werden können. Das hat das Berufungsgericht aber nicht übersehen, wie die Revision irrig meint, sondern sehr wohl bedacht. Es hat diese andere Möglichkeit mit der unangreifbaren Erwägung verworfen, daß es unverständlich wäre, wenn die Klägerin nach ihrem Sturz von dem jungen Paar erst noch über die Toreinfahrt hinweg zu dem Mauervorsprung vor dem Hause des Beklagten gebracht worden wäre, wo doch nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten auch auf dem Nachbargrundstück geeignete Sitzgelegenheiten bestanden.

d) Daß sich der Zeuge Dr. H. in der Angabe der Uhrzeit unsicher gezeigt hat, zu der er die Klägerin nach dem Sturz vor dem Hause des Beklagten angetroffen hat, ist vom Berufungsgericht gleichfalls nicht übersehen, vielmehr als unwichtig bezeichnet worden. Es trifft auch nicht zu, daß es

mit den sonstigen Bekundungen des Zeugen in Widerspruch stände, wenn er ausgesagt hat, daß er sich nach Besorgung eines Kraftfahrzeugs die Gegend in weiterem Umkreis angesehen habe, während die Klägerin in das Fahrzeug gebracht worden sei. Dies könnte allenfalls in einem gewissen Gegensatz dazu stehen, daß der Zeuge K. bekundet hat, er sei, nachdem er die Klägerin in Begleitung einer der beiden Frauen weisungsgemäß zur Holsteinerstraße gefahren habe, dort von einem Herrn empfangen und entlohnt worden, der mit ihm zusammen die Klägerin ins Haus getragen habe. Abgesehen davon, daß es offensteht, ob dieser Herr der Zeuge Dr. H. gewesen ist und ob er, wenn er es gewesen sein sollte, sich in der Zwischenzeit nicht auf eigene Weise von der Unfallstelle zur Holsteinerstraße begeben haben kann, liegen diese Dinge so sehr am Rande, daß es für eine einwandfreie Würdigung der Sachlage durch das Berufungsgericht eines Eingehens hierauf nicht bedurfte. Das Berufungsgericht muß nicht auf jedes einzelne Vorbringen der Parteien oder jede einzelne Zeugenaussage oder jedes einzelne Beweismittel eingehen und sich ausdrücklich damit auseinandersetzen, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). Daran hat es das Berufungsgericht hier nicht fehlen lassen.

e) Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte es als Indiz für die Unwahrscheinlichkeit der Klagebehauptung werten müssen, daß die Klägerin das junge Ehepaar, das ihr zu Hilfe gekommen ist, weder als Zeugen benannt noch auch vorgetragen hat, sich um deren Ermittlung bemüht zu haben. Von einem Rechtsverstoß des Berufungsgerichts kann aber auch in dieser Hinsicht keine Rede sein. Selbst wenn es für eine

Klagebehauptung an hinreichendem Beweis fehlt, besagt dies nichts über ihre innere Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit. Hier konnte das Berufungsgericht daraus, daß die Klägerin weitere Beweisbemühungen für überflüssig gehalten hat, um so weniger etwas gegen sie herleiten, als bereits das Landgericht die Klagebehauptungen vollen Umfangs für bewiesen gehalten hat.

f) Aus diesem Grunde ist auch die Rüge der Revision ungerechtfertigt, daß der Beklagte vom Berufungsgericht auf die Möglichkeit hätte hingewiesen werden müssen, die Klagebehauptungen über den Ort des Unfalls könnten als bewiesen angesehen werden. Der Versuch der Revision, dem Beklagten auf dem Wege über eine Verfahrensrüge nach § 139 ZPO die Möglichkeit zu weiteren Beweisaufnahmen zu erschließen, muß vergeblich bleiben.

2. Auf Grund der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Dr. H., Frau H., Dr. D. und Frau D. hat das Berufungsgericht festgestellt, daß es auf dem Bürgersteig vor dem Hause des Beklagten über eine größere Fläche sehr glatt gewesen ist. Es hat sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hauptsächlich um Eisglätte gehandelt, die sich nach der vom Berufungsgericht eingeholten Auskunft des Wetteramtes Schleswig hätte bilden können, weil der Schneebelag in der Mittagszeit angetaut und das Schmelzwasser danach wieder gefroren war. Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß der Sturz der Klägerin auf diese Glätte zurückzuführen ist.

Auch diese Feststellungen können durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert werden.

a) Soweit die Revision in diesem Zusammenhang wiederum bemängelt, daß sich das Berufungsgericht nicht mit den Bedenken auseinandergesetzt habe, die nach ihrer Ansicht gegen die Richtigkeit der Aussagen des Zeugen Dr. H. sprechen, kann auf das verwiesen werden, was hierzu bereits oben gesagt worden ist.

b) Aus den Gründen, die mit dem Hinweis auf die oben angeführte Entscheidung BGHZ 3, 162, 175 dargelegt worden sind, mußte das Berufungsgericht auch nicht auf die vom Beklagten vorgelegten Zeitungsberichte eingehen, von denen der eine überdies nur von einem Schneetreiben am Sonntagvormittag - bei zum Teil sehr glatten Straßen - und der andere nur davon gesprochen hat, daß der Sonntag einen eifrigen, munteren Flockenwirbel gebracht habe. Die Zeitungsberichte standen der Annahme, daß es auf dem Bürgersteig vor dem Hause des Beklagten sehr glatt gewesen ist, keineswegs entgegen.

c) Für das Berufungsgericht bestand - zumal angesichts der Auskunft des Wetteramtes, das sich über die Witterungsverhältnisse eingehend geäußert hatte -, kein Anlaß, den Beklagten zum Beweise dafür aufzufordern, daß erhebliches Schneetreiben geherrscht habe. Die Rüge eines Verstosses gegen § 139 ZPO ist auch hier wieder unbegründet.

3. Wenn auch die örtliche Polizeiverordnung vom 27. August 1954 bestimmt hat, daß die Gehbahnen und Fuß-

wege bei einer in der Zeit von 8 - 21 Uhr eintretenden Glätte sofort und so oft mit abstumpfenden Stoffen bestreut werden müssen, wie es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, so hat das Berufungsgericht doch durchaus in Übereinstimmung mit der von der Revision angezogenen Rechtsprechung eine Verpflichtung zum Streuen nicht schon für gegeben gehalten, wenn das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalles keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielen könnte und darum zwecklos wäre (so auch bereits Urteil des erkennenden Senats vom 6. November 1956 VI ZR 71/56 MDR 1957, 214 = VersR 1957, 62). Das Berufungsgericht hat aber verneint, daß dieser Fall hier vorgelegen hat. Nach seinen Feststellungen hat es an dem Nachmittag vor dem Unfall zwar eine gewisse Zeitlang geschneit; doch ist hierbei weniger als 1 cm Schnee gefallen; den Aussagen der Zeugen Dr. H., Frau H. und Frau D. hat es entnommen, daß zur Unfallzeit auf dem Bürgersteig vor dem Hause des Beklagten Schnee nur in geringen Spuren gelegen hat und der am Nachmittag gefallene Schnee nur noch teilweise zu sehen gewesen ist.

Zu Unrecht unterstellt die Revision dem Berufungsgericht die Auffassung, daß beim Aufhören der letzten Schneeflocke sofort gestreut werden müsse. Das Berufungsgericht hat keineswegs verkannt, daß dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen muß (Urteil des erkennenden Senats vom 18. Mai 1955 VI ZR 104/54 VersR 1955, 456). Es hat ausdrücklich erwogen, es sei nicht bewiesen, daß ein Streuen wegen der Kürze der Zeitspanne zwischen dem Ende des Schneefalles und dem Unfall der Klägerin nicht hätte verlangt werden können. Da nach seinen Feststellungen der

vorher gefallene Schnee auf dem Bürgersteig vor dem Hause des Beklagten zur Unfallzeit schon fast ganz wieder vergangen war, bietet sich kein Anhalt für die Annahme, daß die Frage der Angemessenheit des dem Streupflichtigen zu gewährenden Zeitraums vom Berufungsgericht irrig beurteilt worden wäre.

4. Wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 18. Mai 1955 (aaO) in Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts betont hat, fällt bei feststehender objektiver Verletzung eines Schutzgesetzes, das ein bestimmtes Verhalten zum Schutze anderer verlangt, dem Beklagten der Beweis dafür zu, daß er alles getan hat, um die Ausführung des Schutzgesetzes zu sichern. Das gilt insbesondere bei Verletzung der Streupflicht. An den Entlastungsbeweis des Streupflichtigen sind strenge Anforderungen zu stellen. Hier- von ist mit Recht auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat nicht für bewiesen gehalten, daß der Beklagte seiner Streupflicht nachgekommen ist.

Die Revision gibt demgegenüber zu bedenken, daß sich die Streupflicht bei breiten Bürgersteigen auf die Breite einer schmalen Gehbahn beschränke. Dieser Gesichtspunkt kann der Revision aber schon darum zu keinem Erfolg verhelfen, weil, wenn auf einem breiten Bürgersteig nur ein schmaler Streifen gestreut wird, diese Bestreuung zum mindesten deutlich wahrnehmbar sein muß. Nach seinem eigenen Vorbringen hat der Beklagte aber zum Streuen sehr hellen Bausand verwendet, der bei Dunkelheit oder Zwielficht kaum zu erkennen ist. Das Berufungsgericht ist zudem der Aussage des Zeugen Dr. H. [REDACTED] gefolgt, daß er sich auf dem Bürgersteig vor dem Hause des Beklagten umgesehen, die Umgebung der Unfallstelle

mit dem Auge und dem Fuß untersucht und dabei festgestellt hat, daß keine Spur von Streumitteln vorhanden gewesen ist.

5. Da auch die Annahme eines Verschuldens des Beklagten keinen rechtlichen Bedenken unterliegt, hat das Berufungsgericht hiernach die Schadensersatzpflicht des Beklagten mit Recht bejaht.

III. Ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin an ihrem Unfall hat das Berufungsgericht nicht zu erkennen vermocht. Soweit es in diesem Zusammenhang erwogen hat, ein Fußgänger habe vor 19 Uhr an einem Tage mit lebhaftem Fußgängerverkehr wie an dem letzten verkaufsoffenen Sonntag vor Weihnachten damit rechnen können, daß die Fußsteige einer städtischen Straße zumal vor einem Geschäftshaus genügend abgestumpft seien, ist dies nicht damit angreifbar, daß die Revision die haltlose Rüge erhebt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß um 18 Uhr Ladenschluß gewesen sei und der Menschenverkehr danach nachgelassen habe.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Der Beklagte hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Meiß

Dr. Bode

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß

Hanebeck